Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/474

15. 06. 87

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. de With, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Adler, Bachmaier, Frau Becker-Inglau, Frau Blunck, Frau Bulmahn, Catenhusen, Frau Conrad, Egert, Frau Faße, Frau Fuchs (Köln), Frau Fuchs (Verl), Frau Ganseforth, Frau Dr. Götte, Frau Hämmerle, Frau Dr. Hartenstein, Klein (Dieburg), Kuhlwein, Lambinus, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Dr. Niehuis, Frau Odendahl, Peter (Kassel), Dr. Pick, Frau Renger, Schmidt (München), Dr. Schöfberger, Schütz, Frau Seuster, Frau Simonis, Singer, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weiler, Frau Weyel, Frau Wieczorek-Zeul, Wiefelspütz, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Gesetz über die Strafbarkeit der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung und des sexuellen Mißbrauchs in der Ehe

A. Problem

Die Straftatbestände der Vergewaltigung (§ 177 StGB), der sexuellen Nötigung (§ 178 StGB) und des sexuellen Mißbrauchs Widerstandsunfähiger (§ 179 StGB) beziehen sich in der geltenden Fassung des Strafgesetzbuches (StGB) auf den außerehelichen Beischlaf und außereheliche sexuelle Handlungen. Entsprechende Tathandlungen innerhalb der Ehe werden nicht erfaßt.

B. Lösung

Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 177 bis 179 StGB auf Tathandlungen innerhalb der Ehe.

C. Alternativen

- Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes,
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 177 bis 179 StGB auf Tathandlungen innerhalb der Ehe, jedoch Ausgestaltung als Antragsdelikt.

D. Kosten

keine

Gesetz über die Strafbarkeit der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung und des sexuellen Mißbrauchs in der Ehe

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I ...), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I ...), wird wie folgt geändert:

1. § 177 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „außerehelichen" gestrichen.
   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
      „(4) Das Gericht kann die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der Bindungen zwischen der Frau und dem Täter geboten ist."
2. In § 178 Abs. 1 wird das Wort „außereheliche" gestrichen.
3. In § 179 Abs. 2 wird das Wort „außerehelichen" gestrichen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1987

Dr. de With
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Frau Schmidt (Nürnberg)
Frau Adler
Bachmaier
Frau Becker-Inglau
Frau Blunck
Frau Bulmahn
Catenhusen
Frau Conrad
Egert
Frau Faße
Frau Fuchs (Köln)
Frau Fuchs (Verl)
Frau Ganseforth
Frau Dr. Götte
Frau Hämmerle
Frau Dr. Hartenstein
Klein (Dieburg)
Kuhlwein
Lambinus
Frau Luuk
Frau Dr. Martiny
Frau Matthäus-Maier
Müller (Düsseldorf)
Frau Dr. Niehuis
Frau Odendahl
Peter (Kassel)
Dr. Pick
Frau Renger
Schmidt (München)
Dr. Schöfberger
Schütz
Frau Seuster
Frau Simonis
Singer
Frau Dr. Skarpelis-Sperk
Dr. Soell
Frau Steinhauer
Stiegler
Frau Terborg
Frau Dr. Timm
Frau Traupe
Frau Weiler
Frau Weyel
Frau Wieczorek-Zeul
Wiefelspütz
Frau Zutt
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann die Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung der Ehefrau lediglich im Rahmen der §§ 223f., 240 StGB als Körperverletzung und/oder Nötigung bestraft werden, während die im Strafrahmen deutlich schärferen Strafbestimmungen der §§ 177ff. StGB (Vergewaltigung u. a.) ausschließlich Delikte außerhalb der Ehe betreffen. Für diese Ungleichbehandlung besteht nach heutiger Auffassung keine Berechtigung. Die sexuelle Selbstbestimmung ist vielmehr auch innerhalb der Ehe mit entsprechenden Strafnormen zu schützen. Eine Ausdehnung des Abschnittes „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" auf den Bereich der Ehe ist deshalb geboten.

Dem steht auch nicht die Überlegung entgegen, der eheliche Intimbereich müsse staatlichen Eingriffen weitgehend verschlossen bleiben. Schon jetzt ist der Staat insoweit aufgrund des Offizialdeliktes der Nötigung nach § 240 StGB gegebenenfalls zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet.

Diese Grundsätze sind auf alle in den §§ 177 bis 179 geregelten Sachverhalte, also die Notzucht, die sexuelle Nötigung und den sexuellen Mißbrauch Widerstandsunfähiger, anzuwenden.

Für die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen besteht ein unabweisbares praktisches Bedürfnis. Die Einbeziehung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch dann, wenn diese innerhalb einer Ehe geschehen, ist eine überfällige Folge aus der Veränderung der Stellung der Frau innerhalb der Ehe. Die Strafmöglichkeit des § 240 StGB ist nie in das Bewußtsein der Bevölkerung gedrungen.

Nach einer Stellungnahme des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht ist international eine deutliche Tendenz zur Inkriminierung der Ehegattenvergewaltigung festzustellen.

Die am 26. Juni 1986 vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages durchgeführte öffentliche Anhörung von 23 Sachverständigen hat ergeben, daß die überwiegende Mehrzahl der Fachleute keinen vertretbaren sachlichen Grund zur Ungleichbehandlung der sexuellen Gewalt in der Ehe mit der außerehelichen Gewaltanwendung anerkennt. Es bestehen im Gegenteil durchgreifende Argumente gegen die Verfassungsmäßigkeit der noch geltenden §§ 177ff. StGB. Das Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung ist unteilbar; es ist außerhalb der Ehe, in der Ehe sowie im Rahmen eheähnlicher Beziehungen zu schützen.

Der vorliegende Entwurf geht wie der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vom 9. November 1983 (Drucksache 10/585) davon aus, daß der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung in der Ehe angemessen dadurch gewährleistet wird, daß

1. in den §§ 177 bis 179 StGB die Beschränkung auf außereheliche Tatbestände entfällt und
2. es dem Gericht ermöglicht wird, die Strafe zu mildern oder ganz von ihr abzusehen, wenn dies im Interesse der Beziehung zwischen der Frau und dem Täter geboten ist.

Damit wird erreicht, daß in Fällen einer Versöhnung der Ehegatten von einer strafrechtlichen Sanktion und damit einer weiteren Belastung der Ehe abgesehen bzw. die Strafe gemildert werden kann. Zugleich ist klargestellt, daß die gesetzliche Milderungs- und Absehensmöglichkeit auch außereheliche Beziehungen erfaßt.

Der Entwurf sieht davon ab, weitere Eingriffe in die Systematik der §§ 177ff. StGB vorzunehmen. Er läßt insbesondere die Strafandrohungen und damit den Deliktscharakter unverändert. Vergewaltigung bleibt mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren bedroht und damit Verbrechenstatbestand. Dies ist rechtspolitisch vertretbar, da § 177 Abs. 2 StGB eine Strafmilderung in minderschweren Fällen ermöglicht und § 177 Abs. 4 StGB des Entwurfs eine weitere Milderungsmöglichkeit sowie ein Absehen von der Strafe vorsieht.

Der Entwurf verzichtet auch bewußt darauf, die §§ 177ff. StGB ganz oder teilweise (beschränkt auf den Bereich der Ehe) als Antragsdelikte zu fassen, wie dies von einigen Fachleuten gefordert worden ist. Für die grundsätzliche Beibehaltung der Offizialdelikte spricht zunächst das Gesetzessystem. Wenn die §§ 177ff. StGB (für Angehörige?) als Antragsdelikte ausgestaltet werden sollten, gäbe es keinen überzeugenden Grund mehr, den Raub oder Tötungsdelikte für Angehörige nicht von einem Strafantrag abhängig zu machen. Schwerwiegender ist indessen, daß eine Ausgestaltung als Antragsdelikt eher die Gefahr in sich birgt, daß eskalierende Repressionen ermöglicht werden. Zumindest liegt es nahe, daß ein Antragsrecht als Handelsobjekt im Scheidungsverfahren mißbraucht würde.

Die Entscheidung des Entwurfs für die Ausgestaltung als Offizialdelikt ermöglicht eine sachgerechte Behandlung. Persönliche Konflikte werden in der Anfangsphase, in der die Beteiligten nur schwer zu einer direkten Verständigung fähig sind, bei der Verfahrensherrschaft staatlicher Stellen eher neutralisiert.

§ 153b StPO ermöglicht es zudem der Staatsanwaltschaft, das Verfahren trotz des Verbrechenscharakters mit Zustimmung des Gerichts einzustellen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe nach § 177 Abs. 4 i. d. F. des Entwurfs festgestellt werden. Den in der Anhörung vorgetragenen Bedenken, daß die staatsanwaltliche Praxis zu zurückhaltend mit der von § 153b StPO, § 177 Abs. 4 StGB eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen könnte, ist durch eine Ergänzung der Richtlinien für

das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) entgegenzuwirken. Hier ist klarzustellen, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 177 Abs. 4 StGB, insbesondere in Fällen einer Versöhnung, zum Erhalt einer ehelichen oder sonstigen nahen Beziehung angemessen von der Möglichkeit des § 153b StPO Gebrauch zu machen ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a**

Die Gesetzesänderung dehnt den Anwendungsbereich des § 177 durch Streichung des Wortes „außerehelichen" auf den ehelichen Bereich aus.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b**

Schon im Hinblick auf langjährige und zeitraubende Ermittlungsverfahren sind Fälle denkbar, in denen im Zeitpunkt der Hauptverhandlung ein Einvernehmen zwischen Täter und Frau wiederhergestellt und begründet ist. Gleichwohl sind auch derartige Verfahren zu betreiben, da es sich um Offizialdelikte handelt. Es liegt jedoch auch im Interesse der Geschädigten, wenn in diesen Fällen dem Gericht die Möglichkeit geboten wird, die Strafe zu mildern und eine zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe zu verhängen oder überhaupt von Strafe absehen zu können.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3**

Die Gesetzesänderung dehnt den Anwendungsbereich der §§ 178 und 179 durch Streichung der Worte „außereheliche" bzw. „außerehelichen" auf den ehelichen Bereich aus.





Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333